

Hitzendorf, 20.07.2020  
GZ: 024-4/2020

### **Kundmachung Einberufung der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates**

Gemäß § 20 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sind die neu gewählten Mitglieder des Gemeinderates binnen einer Woche nach Rechtskraft der Wahl durch den im Amt befindlichen Bürgermeister zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Da das Ergebnis der Wahl nunmehr seit 15. Juli 2020 rechtskräftig ist, findet die konstituierende Sitzung am **Montag, 3. August 2020 um 18.00 Uhr** im Sport- und Veranstaltungszentrum Hitzendorf (Kirschenhalle) statt.

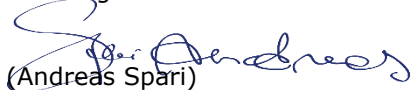
#### **Tagesordnung**

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Angelobung der Gemeinderatsmitglieder
3. Verteilung der Vorstandssitze auf die wahlwerbenden Parteien
4. Wahl des/der Bürgermeisters/in
5. Wahl der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder

Das unentschuldigte **Nichterscheinen** oder das unentschuldigte **Entfernen** vor Beendigung der Gemeindevorstandswahl hat für das betreffende Mitglied des Gemeinderates den **Mandatsverlust** zur Folge.

Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates ist **öffentlich** (§ 20/8 GemO).

Mit freundlichen Grüßen,  
der Bürgermeister:



(Andreas Spari)

Angeschlagen am: 20.07.2020  
Abgenommen am: 03.08.2020

## Maßnahmen gegen COVID-19

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass aufgrund der Öffentlichkeit der konstituierenden Sitzung sowohl von den **Zusehern** als auch von den **Mandataren** und **Mitarbeitern** des Marktgemeindeamtes ein **Mund- und Nasenschutz zu tragen** ist und die Abstandsregeln zu beachten sind! Auf den nachstehenden Auszug aus der 6. Richtlinie der Gemeindeaufsichtsbehörde wird verwiesen.

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 7

Ergeht per E-Mail lt. Verteiler

GZ: ABT07-52223/2020-39

Ggst.: Sechste Richtlinie an die Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund der Coronavirus-Pandemie 2020;



Das Land  
Steiermark

→ **Gemeinden, Wahlen und  
ländlicher Wegebau**

**Referat Gemeindeaufsicht und  
Wirtschaftliche Angelegenheiten**

Bearb.: MMag.Dr. Hans-Jörg Hörmann  
Tel.: +43 (316) 877-2717  
Fax: +43 (316) 877-4283  
E-Mail: gemeindeaufsicht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 15.05.2020

Das elektronische Original  
Hinweise zur Prüfung finden

[...]

Bei einer öffentlichen Gemeinderatssitzung ist jedoch fraglich, ob die, diese Sitzung im Sitzungssaal verfolgenden Personen (Zuseher), auch von der COVID-19-Lockerungsverordnung ausgenommen sind. In einer E-Mail an eine steirische Stadtgemeinde teilt der „S7 Krisenstab Covid-19“ des Gesundheitsministeriums mit, dass die Zuseher einer Gemeinderatssitzung nicht von der COVID-19-Lockerungsverordnung ausgenommen sind.

Der Krisenstab verweist jedoch darauf, dass gemäß Art. 117 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz die Sitzungen des Gemeinderates öffentlich sind. Er vertritt die Auffassung, dass „in verfassungskonformer Auslegung der COVID-19-Lockerungsverordnung davon auszugehen ist, dass die Personenbeschränkung des § 10 nicht zur Anwendung gelangt“. Er geht daher davon aus, dass „für Zuseher einer Gemeinderatssitzung nur § 1 Abs. 2 zur Anwendung gelangt, wonach gegenüber

8010 Graz • Hofgasse 13  
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) Bus Linie 30 Haltestelle Schauspielhaus Haltestelle  
Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007  
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

2

Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist“.<sup>1</sup>

Die Gemeindeaufsicht Steiermark merkt zu dieser Information des Krisenstabes an, dass auch für die Mandatare und die für die Durchführung einer Sitzung unmittelbar notwendigen Mitarbeiter einer Gemeinde auch weiterhin bei Sitzungen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen, die Abstandsregel beachtet und die hygienischen Maßnahmen aufrechterhalten werden sollen.